

Kaufleute für Büromanagement

Informationen zu den Wahlqualifikationen

1. Rechtsgrundlagen - kurz gefasst

Rechtsgrundlage für die Wahlqualifikationen ist die Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement / zur Kauffrau für Büromanagement (vom 28. Februar 2025).

Demnach müssen beim Abschluss des Ausbildungsvertrages zusätzlich in einem Ergänzungsdokument **zwei Wahlqualifikationen** festgelegt werden. Jede Wahlqualifikation muss 5 Monate im 3. Ausbildungsjahr vermittelt werden. Hierbei kann eine Abstimmung mit dem Auszubildenden erfolgen. Die letztendliche Entscheidung liegt allerdings beim Ausbildungsbetrieb.

2. Welche Wahlqualifikationen gibt es?

In der Ausbildungsverordnung sind insgesamt **zehn WQs** vorgesehen:

1. Auftragsprozess steuern
2. Instrumente der kaufmännischen Steuerung und Kontrolle nutzen
3. Kaufmännische Abläufe in kleinen und mittleren Unternehmen gestalten und umsetzen
4. Einkauf und Logistikprozesse planen, koordinieren und durchführen
5. Marketing- und Vertriebsaktivitäten mitgestalten
6. Personalwirtschaftliche Prozesse umsetzen
7. Assistenzaufgaben übernehmen
8. Öffentlichkeitsarbeit gestalten und Aufgaben des Veranstaltungsmanagement übernehmen
9. Aufgaben der Verwaltung wahrnehmen und Recht anwenden
10. Haushaltsmittel planen und bewirtschaften

Die WQs Nummer 9 und 10 sind nur für Ausbildungsbetriebe in der öffentlichen Verwaltung reserviert und kommen daher nur nach Absprache mit der IHK für wenige Ausbildungsbetriebe in Frage.

3. Welche Bedeutung haben die WQs in der Abschlussprüfung?

Der Teil 2 der Abschlussprüfung enthält u. a. den Prüfungsbereich "Fachaufgabe in der Wahlqualifikation". Dieser Bereich ist als mündliche Prüfung in Form eines "fallbezogenen Fachgesprächs" zu einer der beiden WQs durchzuführen. Der Prüfungsausschuss entscheidet kurz vor Beginn der Prüfung, welche WQ Gegenstand des Prüfungsgesprächs sein soll.

Dies bedeutet, dass die mündliche Prüfung sich nur auf Inhalte aus einer der beiden WQs beziehen kann!

Daher sollte die Festlegung der WQs sorgfältig überlegt werden.

4. Welche WQs kommen für mich in Frage?

Die Auswahl und Festlegung der WQs ist natürlich davon abhängig, in welchen WQs der Ausbildungsbetrieb überhaupt eine zusätzliche Ausbildung leisten kann. Im Rahmen dieser Beschränkung sollten Betrieb und Auszubildender eine - auch aus Sicht des Auszubildenden - optimierte Lösung finden. Bei Fragen dazu stehen die Ausbildungsberater der IHK oder der HWK für klärende Gespräche zur Verfügung.

5. Wann und wie kann ich die WQs ändern?

Die Änderung der WQs könnte u. a. z. B. durch Änderungen im Betriebsablauf oder in der Betriebsorganisation, Auslagerung oder Aufgabe von Betriebsteilen bedingt sein. Die WQs können letztmalig zur Anmeldung zum 2. Teil der Abschlussprüfung geändert werden. Sinnvoll ist dies jedoch spätestens ca. zur Mitte der Ausbildung bzw. bis zum Ende des 2. Ausbildungsjahres, da ja für die Vermittlung der WQs jeweils ein Zeitraum von 5 Monaten im 3. Ausbildungsjahr vorgegeben ist!
Dies erfolgt in Absprache mit der zuständigen Kammer.